

Gemeinde Muhlen

Benützungsreglement

für die ausserschulische Nutzung von

Doppelturnhalle Breite (Neubau)

Bühne Breite (Neubau)

Aula Gibel (Nord)

Aula Egg (Ost)

Turnhalle Suhre (Mehrzweckgebäude)

Schulküche Suhre (Mehrzweckgebäude)

Aussenraum Schule

vom 14. Juni 2019

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§1	Definitionen.....	3
§2	Zweck	3
§3	Geltungsbereich	3
§4	Nutzungseinschränkungen.....	3
§5	Zuständigkeiten	4
II	RESERVATIONEN	4
§6	Vorrang.....	4
§7	Benützungsgesuch	4
§8	Bewilligung	5
III	BENÜTZUNG DER ANLAGEN	5
§9	Schlüssel	5
§10	Ordnung.....	6
§11	Abnahme / Übergabe der Anlagen.....	7
§12	Sicherheit.....	7
§13	Parkierung (Personenwagen), Transporte	7
§14	Haftung	8
§15	Strafen	8
§16	Videoüberwachung.....	8
IV	GEBÜHREN.....	8
§17	Festsetzung der Gebühren.....	8
§18	Nebenkosten	9
§19	Fälligkeit der Gebühren	9
V	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	10
§20	Anpassung des Reglements.....	10
§21	Rechtsmittel.....	10
§22	Inkrafttreten	10

ANHÄNGE

- 1 Situationsplan / Anlagebezeichnungen
- 2 Gebühren
- 3 Raumblatt Aula Gibel
- 4 Raumblatt Aula Egg
- 5 Raumblatt Turnhalle Suhre
- 6 Raumblatt Schulküche Suhre
- 7 Raumblatt Schulhaus Breite

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Definitionen

- 1 Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 2 Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen „Benutzer“ und „Veranstalter“ sowie „Veranstaltungen“ und „Anlässe“ sind bedeutungsgleich.

§2 Zweck

Dieses Reglement regelt die über den normalen Schulbetrieb hinausgehende Benützung der unter § 3 aufgelisteten Schulräume und Anlagen.

§3 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für Schulräume und –anlagen, die auf Grund multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Dazu zählen folgende Anlagen:

- | | |
|---------------------|--|
| a) Schulhaus Breite | Doppelturnhalle, Bühne, Garderoben, Küche und Lager im Untergeschoss des Schulhauses sowie die Foyers im Erdgeschoss |
| b) Schulhaus Gibel | Aula im Dachgeschoss |
| c) Schulhaus Egg | Aula im Erdgeschoss |
| d) Schulhaus Suhre | Turnhalle im Untergeschoss mit Garderoben im Erdgeschoss und Schulküche im Obergeschoss |
| e) Aussenraum | Sportplätze (Rasen und Kunststoffbelag) und Parkplatzflächen |

2 Die Schulräume und Anlagen stehen werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausschliesslich der Schule Muhen zur Verfügung. Das Reglement gilt für Benützungen ausserhalb dieser schulischen Betriebszeiten.

3 Die unter Absatz 1 aufgelisteten Schulräume und –anlagen werden nachstehend zusammenfassend als Anlagen bezeichnet. Die Anlagen sind im Anhang 1 verortet.

§4 Nutzungseinschränkungen

1 Nicht erlaubt sind folgende Veranstaltungsarten:

- a) Anlässe mit rassistischen oder extremistischen Inhalten
- b) Anlässe mit unsittlichen Inhalten
- c) Anlässe mit Risiken für Personen und Umwelt
- d) Anlässe mit erheblichen Immissionen
- e) Anlässe, für die die vorhandene Infrastruktur nicht geeignet ist

2 Die Schulküche wird grundsätzlich nur lokalen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

3 Während den Schulferien und an Feiertagen muss die Benutzbarkeit der Schulräume und Anlagen mit dem zuständigen Hauswart abgesprochen werden.

4 Die Turnhalle Suhre steht ausschliesslich zur Ausübung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung.

§5 Zuständigkeiten

- 1 Für die Bewirtschaftung (Raummanagement) ausserhalb der schulischen Betriebszeiten ist die Gemeindeverwaltung Muhen zuständig.
- 2 Für die Bewirtschaftung (Raummanagement) während der schulischen Betriebszeiten ist die Schulleitung Muhen zuständig.
- 3 Bei Abendveranstaltungen, welche in die schulischen Betriebszeiten fallen (z.B. für Vorbereitungsarbeiten), übernimmt die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Prüfung des Benützungsgesuches die Koordination mit der Schulleitung Muhen.
- 4 Für die Bewirtschaftung im Sinne des laufenden und periodischen Unterhaltes der Gebäude und Anlagen ist generell die Gemeindeverwaltung Muhen zuständig.

II RESERVATIONEN

§6 Vorrang

- 1 Ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen haben Vorrang.
- 2 Den ortsansässigen Vereinen werden jährlich fixe Benützungszeiten zugewiesen. Die Koordination übernimmt die Gemeindeverwaltung.
- 3 Die ortsansässigen Vereine können die Belegung der Anlagen im Rahmen der zugewiesenen Benützungszeiten abtauschen. Dauerhafte Änderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 4 Die ortsansässigen Vereine können in Einzelfällen dazu verpflichtet werden, ein fix zugewiesenes Benützungsrecht für spezielle Anlässe abzutreten. Die Betroffenen sind von der Gemeindeverwaltung nach Möglichkeit mindestens vier Wochen im Voraus darüber zu orientieren.
- 5 Soweit keine Reservierung der Turnhallen vorliegt, stehen die Garderoben dem FC Muhen für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Koordination der Garderobenbelegung.

§7 Benützungsgesuch

- 1 Für die Benützung der Anlagen ist der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung ein Benützungsgesuch zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Gemeindeverwaltung stellt ein Gesuchsformular für die Benützung der Anlagen zur Verfügung.
- 3 Je nach Art und Grösse der Veranstaltung müssen die Gesuchstellenden im Rahmen eines Benützungsgesuches Auskünfte erteilen über:
 - verantwortliche Personen
 - benötigte Anlagen
 - Zweck und Dauer der Benützung (inkl. allfälliger Proben und Vorbereitungsarbeiten)
 - erwartete Besucher- / Teilnehmerzahl
 - Umfang kommerzieller Tätigkeiten
 - Sicherheitskonzept
 - Parkplatzkonzept
 - Entsorgungskonzept

- Anlieferungen, Transporte
 - erwartete Immissionen, Schallschutzmassnahmen
 - Einsatz von Laserstrahlen
 - benötigtes Mobiliar, Küchen- und Bühnenequipment
 - Dekorationen, Installationen
 - Versicherungsnachweis
- 4 Die Gemeindeverwaltung Muhen kann weitere Angaben zur geplanten Veranstaltung einfordern oder einholen, insbesondere wenn Zweifel daran bestehen, ob es sich um eine unerlaubte Veranstaltung im Sinne von § 4 Abs. 1 handelt oder ob die Sicherheit gewährleistet werden kann.
- 5 Kein Benützungsgesuch ist erforderlich für die unter § 6 beschriebenen Nutzungen.

§8 Bewilligung

- 1 Sind alle Anforderungen erfüllt, erteilt die Gemeindeverwaltung gestützt auf das Benützungsgesuch eine Benützungsbewilligung. Die Benützungsbewilligung enthält verbindliche Bedingungen und die Benützungsgebühren.
- 2 Die Gemeindeverwaltung holt in Zweifelsfällen und bei Ausnahmen im Zusammenhang mit den Nutzungseinschränkungen gemäss § 4 sowie bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen eine Stellungnahme beim Gemeinderat ein. Eine Benützungsbewilligung wird nur mit Zustimmung des Gemeinderates erteilt.
- 3 Eine Benützungsbewilligung kann jederzeit widerrufen werden, falls im Vorfeld einer Veranstaltung neue Erkenntnisse gewonnen werden, die für die Beurteilung eines Benützungsgesuches von Bedeutung sind oder wenn die geschuldete Benützungsggebühr nicht fristgerecht bezahlt wird. In diesen Fällen besteht kein Haftungsanspruch seitens des Veranstalters gegenüber der Gemeinde Muhen für bereits getätigte Aufwendungen und Investitionen.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Benützungsgesuches, auch dann nicht, wenn alle Anforderungen erfüllt werden. Von einer Benützungsbewilligung kann beispielsweise abgesehen werden, wenn eine allfällige Betreuung der Veranstaltung von Seiten der Gemeindeverwaltung (Bestuhlung, Reinigung, Übergabe etc.) aus personellen Gründen nicht gewährleistet werden kann oder wenn Nutzungskonflikte bei parallelen Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden können.
- 5 Die Erteilung einer Benützungsbewilligung kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Veranstaltung Beanstandungen festgestellt oder die Bestimmungen gemäss Benützungsgreglement oder Benützungsbewilligung missachtet wurden.
- 6 Eine Benützungsbewilligung schliesst das Einholen weiterer veranstaltungsspezifischer Bewilligungen nicht aus (z.B. Kleinhandelsbewilligung zur Abgabe von Spirituosen). Das Einholen sämtlicher erforderlicher Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

III BENÜTZUNG DER ANLAGEN

§9 Schlüssel

- 1 Der Schliessplan und die Schlüssel werden vom Leiter Schulhauswarte bewirtschaftet.
- 2 Bei Veranstaltungen wird ein Schlüssel an die im Benützungsgesuch bezeichnete verantwortliche Person abgegeben. Die Übergabe ist unterschriftlich zu bestätigen.

- 3 Die ortsansässigen Vereine können mehrere Schlüssel beantragen (für Mannschaftsverantwortliche, Leiter etc.). Beim Bezug ist eine Liste mit den Schlüsselträgern abzugeben. Personelle Änderungen sind zeitnah zu melden.
- 4 Der Schlüsselträger ist für das Schliessen der Anlagen verantwortlich. Für Schäden, die in Folge unverschlossener Türen entstehen, kann der verantwortliche Anlagenbenützer haftbar gemacht werden.
- 5 Verloren gegangene Schlüssel sind unverzüglich zu melden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bezüger. Für verlorene Schlüssel werden Fr. 200.00 / Schlüssel zuzüglich Bearbeitungsaufwand und allfällige Folgekosten in Rechnung gestellt.

§10 Ordnung

- 1 Die Benützer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Anlagen benutzen.
- 2 Die Benützer sind zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und deren Einrichtungen verpflichtet.
- 3 Die Anlagen sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten werden.
- 4 Die Lichter sind beim Verlassen der Anlagen zu löschen.
- 5 Das Einschlagen von Nägeln, Bohren von Löchern und dgl. ist verboten.
- 6 Auf Verlangen der Vermieterin muss der Boden der Anlage abgedeckt werden.
- 7 Die Möblierung der Anlage durch zur Verfügung gestelltes Mobiliar hat nach den Weisungen des zuständigen Hauswartes zu erfolgen.
- 8 Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache der Veranstalter. In Absprache mit dem zuständigen Hauswart können zur Entsorgung von Hauskehricht Container zur Verfügung gestellt werden.
- 9 Bei Essens- und Getränkeausgaben ist das vorhandene Geschirr zu verwenden. Der Einsatz von Wegwerf- resp. Einweggeschirr ist nicht erlaubt.
- 10 Die Anlagen dürfen nicht mit verschmutzten Schuhen betreten werden. Zur Reinigung von Fussballschuhen sind die bei den Turnhallenzugängen zur Verfügung stehenden Schuhwaschanlagen zu benutzen.
- 11 Im Rahmen der regelmässigen Benützung durch die Vereine müssen die Turnhallen jeweils um spätestens 23.00 Uhr verlassen werden.
- 12 Die Bedienung von Haustechnikanlagen (Lüftung, Heizung) sowie von den weiteren technischen Einrichtungen (audiovisuelle Anlagen, Küchengeräte etc.) ist nur durch den Hauswart oder speziell instruierte und autorisierte Personen zulässig.
- 13 Die Bedienung der Bühnentechnik im Schulhaus Breite ist nur durch den Hauswart, die Bühnenmeister oder speziell instruierte und autorisierte Personen zulässig.
- 14 Die Bedienung der Hallentrennwand in der Doppeltturnhalle Breite ist nur durch den Hauswart oder speziell instruierte und autorisierte Personen zulässig.
- 15 Die Liftnutzung ist nur autorisierten Personen gestattet.
- 16 Bei der Benützung der Schulküche ist sämtliches Verbrauchs- und Vorratsmaterial (inkl. Gewürze, Zucker, Mehl, usw.) sowie Geschirrtücher, Putz- und Topflappen und dgl. von den Benützern mitzubringen. Kühlschränke können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese nicht von der Schule benötigt werden. Die vorhandenen Reinigungsmittel dürfen verwendet werden.
- 17 In allen Gebäuden herrscht striktes Rauchverbot.

¹⁸ Zur Schonung / Pflege des Rasens sind die Schulhauswarte jederzeit berechtigt, die Nutzung des Sportplatzes einzuschränken oder vorübergehend zu verbieten.

¹⁹ Durch Proben oder Vorbereitungen dürfen andere Anlagebenutzer nicht gestört werden.

§11 Abnahme / Übergabe der Anlagen

1 Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, sind die Anlagen nach der Veranstaltung in besenreinem Zustand dem zuständigen Hauswart zur Abnahme zu melden.

2 Bei einer Benützung der Küchen sind diese inkl. Kücheninventar vor der Abnahme komplett zu reinigen (wie angetroffen).

3 Der zuständige Hauswart organisiert den Abnahmetermin. Er ist in jedem Fall so zu wählen, dass die Anlagen der Schule Muhen nach der Veranstaltung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können.

4 Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

§12 Sicherheit

1 Eine über die in den Raumbüchern gemäss Anhang hinausgehende Personenbelegung ist nicht erlaubt. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die maximale Belegung nicht überschritten wird.

2 Dekorationen sind so anzubringen, dass die Sichtbarkeit der Kennzeichnung der Fluchtwege und Ausgänge (Rettenungszeichen) gewährleistet ist. Dekorationen von Räumen müssen aus mindestens schwer brennbaren Materialien sein (Brandverhaltensgruppe RF2). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

3 Bei der Planung und Durchführung eines Anlasses sind die relevanten Brandschutzmerkbücher der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beachten (verfügbar unter www.agv-ag.ch/praevention/brandschutz/rechtsgrundlagen/). Dazu zählen unter anderem:

- Merkblatt „Feste / Anlässe / Veranstaltungen“
- Merkblatt „Dancings und Diskotheken“
- Merkblatt „Dekorationen“
- Merkblatt „Feuerwachen“

4 Feuerwachen sind mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten abzusprechen.

5 Der Einsatz von mobilen Heizgeräten ist untersagt.

6 Bei der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung sind die Bestimmungen gemäss Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 (SLV) zu beachten.

7 In Bezug auf den Verbraucherschutz (Abgabe von Speisen und Getränken) sind die Grundregeln gemäss Merkblatt 21 „Einzelanlässe“ des Departementes Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, zu beachten.

§13 Parkierung (Personenwagen), Transporte

1 Auf dem Schulareal gilt ein allgemeines Fahrverbot.

2 Im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Schulareal stehen primär folgende öffentlichen Parkplätze zur Mitbenützung zur Verfügung (Anzahl Parkfelder in Klammern):

- Parkplätze „blaue Zone“ entlang Schulstrasse (14)
- Parkplätze auf dem öffentlichen Parkplatz „Färbergasse“ (22)

- Parkplätze beim Kirchgemeindezentrum „Dynamis“ (36)
- 3 Im Rahmen einer Benützungsbewilligung können ab 19.00 Uhr und an Wochenenden folgende multifunktional nutzbaren Aussenraumflächen und / oder reservierten Parkplätze zur Benützung freigegeben werden:
 - Hartplatz auf der Ostseite der Doppelturnhalle Breite (28)
 - Sportplatz / Allwetterplatz auf der Nordseite der Doppelturnhalle Breite (24)
 - Lehrerparkplätze an der Schulstrasse (10)
 - Lehrerparkplätze auf dem Parkplatz „Färbergasse“ (8)
- 4 Zur Benützung des Hartplatzes auf der Ostseite der Doppelturnhalle Breite und des Sportplatzes / Allwetterplatzes auf der Nordseite der Doppelturnhalle Breite ist zur Einhaltung der Parkordnung ein Parkplatz- resp. Einweisdienst erforderlich.
- 5 Anlieferungen und Transporte zu den Anlagen sind ausserhalb der Schulzeiten erlaubt. Die Zufahrten für die Rettungskräfte dürfen nicht durch Transportfahrzeuge behindert werden.

§14 Haftung

- 1 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften und Durchsetzung der Weisungen und Vorschriften verantwortlich.
- 2 Gegenüber der Einwohnergemeinde Muhen als Anlageeigentümerin haftet für Schäden an Gebäude, Umgelände, Mobiliar und Einrichtungen der Veranstalter, selbst wenn diese durch Besucher verursacht worden sind.
- 3 Je nach Art und Grösse der Veranstaltung kann ein Versicherungsnachweis oder eine Kautions verlangt werden.
- 4 Beschädigungen an Gebäude, Umgelände, Mobiliar und Einrichtungen sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

§15 Strafen

Gemäss § 13 Abs. 6 des Polizeireglementes vom 1. Juli 2014 wird bestraft, wer die von der jeweiligen Gemeindebehörde oder von der zuständigen Stelle (Schulleitung etc.) festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungszeiten für öffentliche Anlagen nicht befolgt.

§16 Videoüberwachung

Das Schulareal wird mit Videokameras überwacht. Die Aufzeichnungen können bei Beschädigungen und bei Verdacht auf Missachtung der Benützungsbewilligung oder sonstigen Zuwiderhandlungen ausgewertet und verwendet werden.

IV GEBÜHREN

§17 Festsetzung der Gebühren

- 1 Zur Benützung der Anlagen sind Gebühren gestützt auf den Gebührentarif im Anhang 2 zu entrichten.
- 2 Keine Gebühren werden erhoben:
 - a) Bei der Nutzung der Anlagen durch die ortsansässigen Vereine im Rahmen der jährlich fix zugewiesenen Benützungszeiten.

- b) Bei der Nutzung der Anlagen durch die örtlichen Institutionen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit (z.B. Gemeindeversammlungen, Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen).
- c) Bei nicht kommerziellen Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Firmen und Institutionen. Soweit es sich nicht um öffentlich zugängliche Veranstaltungen handelt, ist die gebührenfreie Nutzung auf einen Anlass / Jahr beschränkt (z.B. zur Durchführung einer Generalversammlung).
- 3 Als kommerziell gelten Anlässe, die Einnahmen generieren (z.B. durch Eintrittspreise, Losverkäufe, Verkauf von Getränken oder Esswaren) oder die Produkte / Dienstleistungen vermarkten (indirekte Einnahmen). Anlässe, die von Sponsoren finanziert werden, gelten als kommerziell, wenn die Sponsoren eine Werbepattform an der Veranstaltung erhalten. Kollekten zählen nicht zu den Einnahmen im Sinne der kommerziellen Anlässe.
- 4 Kann in speziellen Fällen die Gebühr an Hand der Tarife im Gebührentarif nicht ermittelt werden, legt die Gemeindeverwaltung nach freiem Ermessen eine angemessene Gebühr fest.
- 5 Über die Höhe einer allfälligen Kautions entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- 7 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren unter Berücksichtigung der Marktlage und der Wirtschaftlichkeit anzupassen.

§ 18 Nebenkosten

- 1 Aufwendungen des Gemeindepersonals im Zusammenhang mit einer Veranstaltung sind dem effektiven Aufwand entsprechend gemäss den im Gebührentarif (Anhang 2) festgelegten Stundenansätzen zu entschädigen.
- 2 Die Entschädigung zur Benützung der Anlageausstattung erfolgt gemäss den Ansätzen im Gebührentarif (Anhang 2).
- 3 Sämtliche Aufwendungen zur Gewährleistung der Ordnung und zum Schutz von Personen und Anlagen gehen zu Lasten des Veranstalters (z.B. Feuerwachen, Sicherheitspersonal, Parkplatzdienst, Bodenabdeckungen).
- 4 Strom, Wasser und Heizung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5 Allfällige Entsorgungskosten sind zu entschädigen und setzen sich aus dem Personalaufwand sowie den Gebühren für die Abfallentsorgung gemäss Abfallreglement der Gemeinde Muhen oder gemäss Annahmestelle zusammen.
- 6 Die Nebenkosten können entweder als Pauschale oder nach effektivem Aufwand verrechnet werden.
- 7 Aufwendungen von Dritten sind dem Veranstalter direkt in Rechnung zu stellen.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

- 1 Die fixen Benützungsgebühren und eine allfällige Kautions sind spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.
- 2 Nebenkosten, die nicht pauschal verrechnet werden können, werden nach Durchführung der Veranstaltung verrechnet und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen der Benützungsbewilligung eine angemessene Anzahlung verlangen.
- 3 Bei einer Stornierung der Reservation bis zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin werden die Gebühren erlassen.

4 Bei einer Stornierung der Reservation weniger als zwei Monate und mehr als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird die Hälfte der Gebühren erlassen. Die reduzierten Gebühren sind innert 30 Tagen ab Stornierung zu bezahlen.

5 Bei einer Stornierung der Reservation weniger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin muss die volle Gebühr innert 30 Tagen ab Stornierung bezahlt werden.

V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§20 Anpassung des Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von § 17 Abs. 7 dieses Reglements keine finanziellen Konsequenzen für die Benutzer und/oder die Gemeinde haben.

§21 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung über die Benützung von Anlagen kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche Mitteilung eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig.

§22 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement (Benützungsreglement der Schulräume) vom 14. März 2005 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

3 Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Reglementes hängige Benützungsgesuche werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2019.



GEMEINDERAT MUHEN

Gemeindeammann:	Gemeindeschreiberin-Stv.:
Andreas Urech	Rahel Studer

Anhang 1

Situationsplan / Anlagebezeichnungen



- 1 Schulhaus Suhre**
Turnhalle im Untergeschoss mit Garderoben im Erdgeschoss
Schulküche im Obergeschoss
- 2 Schulhaus Gibel**
Aula im Dachgeschoss
- 3 Schulhaus Egg**
Aula im Erdgeschoss
- 4 Schulhaus Breite**
Doppelturnhalle, Bühne, Garderoben, Küche und Lager im Untergeschoss
Foyers im Erdgeschoss
-  Eingänge
-  Parkplätze (Anzahl)

Anhang 2

Gebühren für die ausserschulische Nutzung von

Doppelturnhalle Breite

Bühne Breite

Aula Gibel

Aula Egg

Turnhalle Suhre

Schulküche Suhre

Aussenraum Schule

1. Generelle Hinweise zu den Benützunggebühren

1.1 Nutzungsdauer, Folgetage

Die jeweilige Benützunggebühr gilt für eine maximale Nutzungsdauer der Anlage von 24 Stunden (nicht aufteilbar) ausserhalb der Schulzeiten gemäss § 3 Abs. 2 des Benützungsreglementes, längstens jedoch bis um 12.00 Uhr des Folgetages.

Wird die vorstehende Nutzungsdauer überschritten, wird eine weitere Benützunggebühr fällig. Bei zusammenhängenden Folgetagen wird die Benützunggebühr ab dem 2. Tag um 25 % reduziert. Diese Regelung gilt sinngemäss für alle Tarife mit Ausnahme der Stundenansätze für das Personal und die „Bruchliste Geschirr“.

1.2 Enthaltene Leistungen

Die Benützunggebühr enthält bei allen Anlagen:

- Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Lüftung.
- Die Nutzung der Toiletten auf dem jeweiligen Geschoss.
- Die Nutzung des Liftes für Warentransporte und durch Behinderte.
- Die Übergabe der Anlage, eine Instruktion zur Verwendung der Anlage und deren Ausstattung sowie die Abnahme der Anlage.

Anlagespezifische Leistungen (inkl. Mobiliar, Betriebseinrichtungen etc.), die in den Benützunggebühren enthalten sind, können den nachfolgenden Auflistungen unter dem jeweiligen Anlageteil entnommen werden (s. Ziffer 2).

1.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand (Bühnenmeister, Hauswart, Bauamt) ist mit Fr. 60.00 / Stunde zu entschädigen. Für den Zeitraum von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Wochenenden wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

1.4 Reduktion Benützunggebühren für ortsansässige Benutzer

Ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen erhalten auf allen Tarifen, ausser auf dem Personalaufwand und auf der „Bruchliste Geschirr“ folgende Ermässigungen:

Für die erste Wochenendveranstaltung pro Jahr: 75 %

Für jede weitere Veranstaltung im gleichen Jahr: 50 %. Weiterführende Vergünstigungen sind im Rahmen von § 17 des Benützungsreglementes möglich.

2. Benützungsgebühren

2.1 Doppelturnhalle Breite

a) Benützungsgebühr	Fr.	600.00
b) Stühle	Fr. / Stk.	0.20
c) Tische	Fr. / Stk.	1.00

In der Benützungsgebühr enthalten sind:

- Nutzung der Doppelturnhalle inkl. Sportgeräte
- Nutzung der zugewiesenen Garderoben und Duschen
- Nutzung Foyer bei Haupteingang Turnhallen
- Nutzung des befestigten Aussenraumes für Parkierung im Rahmen der Benützungsbewilligung
- Im Weiteren s. Ziffer 1.2 „Enthaltene Leistungen“

2.2 Küche Schulhaus Breite

a) Benützungsgebühr	Fr.	200.00
b) Bruchliste Geschirr		
Glas	Fr. / Stk.	3.00
Obertasse	Fr. / Stk.	10.00
Untertasse	Fr. / Stk.	6.00
Essteller	Fr. / Stk.	20.00
Suppenteller	Fr. / Stk.	15.00
Dessert-/Salatteller	Fr. / Stk.	12.00
Kaffee- und Suppenlöffel, Gabel	Fr. / Stk.	2.00
Messer	Fr. / Stk.	5.00

In der Benützungsgebühr enthalten sind:

- Nutzung der Küche inkl. aller Geräte und Geschirr
- Reinigungsmittel
- Küchen- / Geschirrhandtücher, Abwaschutensilien
- Im Weiteren s. Ziffer 1.2 „Enthaltene Leistungen“

2.3 Bühne Schulhaus Breite

a) Benützungsgebühr	Fr.	200.00
b) Veranstaltungsproben		
- auswärtige Benützer	Fr.	100.00
- ortsansässige Vereine, Institutionen etc.	Fr.	0.00

In der Benützungsgebühr enthalten sind:

- Nutzung der Bühne inkl. technischer Ausstattung
- 5 Tische und 20 Stühle
- Im Weiteren s. Ziffer 1.2 „Enthaltene Leistungen“

2.4 Aula Egg und Gibel

Benützungsgebühr	Fr.	200.00
------------------	-----	--------

In der Benützungsgebühr enthalten sind:

- 130 Stühle und 15 Tische in der Aula Gibel
- 60 Stühle und 5 Tische in der Aula Egg

2.5 Turnhalle Suhre

Benützungsgebühr	Fr.	200.00
------------------	-----	--------

In der Benützungsgebühr enthalten sind:

- Nutzung der Turnhalle inkl. Sportgeräte
- Nutzung der Garderoben und Duschen (exkl. Lehrgarderoben)

2.6 Schulküche Suhre

a) Benützungsgebühr für Einzelveranstaltungen	Fr.	200.00
b) Bruchliste Geschirr analog Ziffer 2.2		

In der Benützungsgebühr enthalten sind:

- Nutzung der Küche inkl. aller Geräte* und Geschirr
- Nutzung Essraum und Theorieraum inkl. Mobiliar
- Reinigungsmittel

* ausser Kühlschränke, die nur bei freier Kapazität genutzt werden dürfen

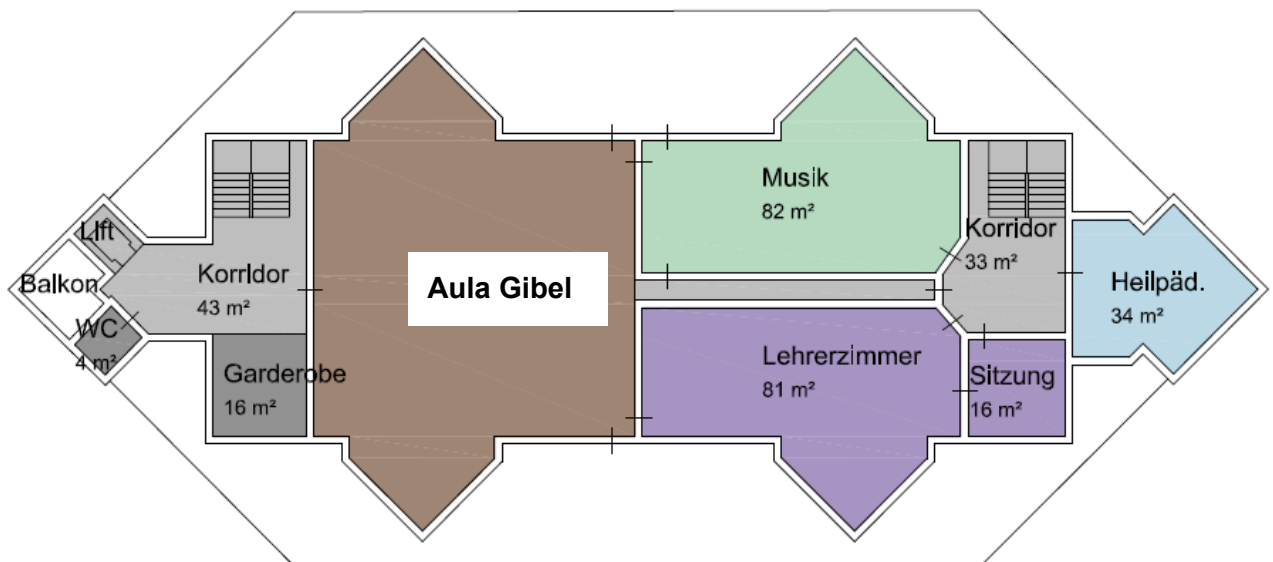
3. Aussenanlagen

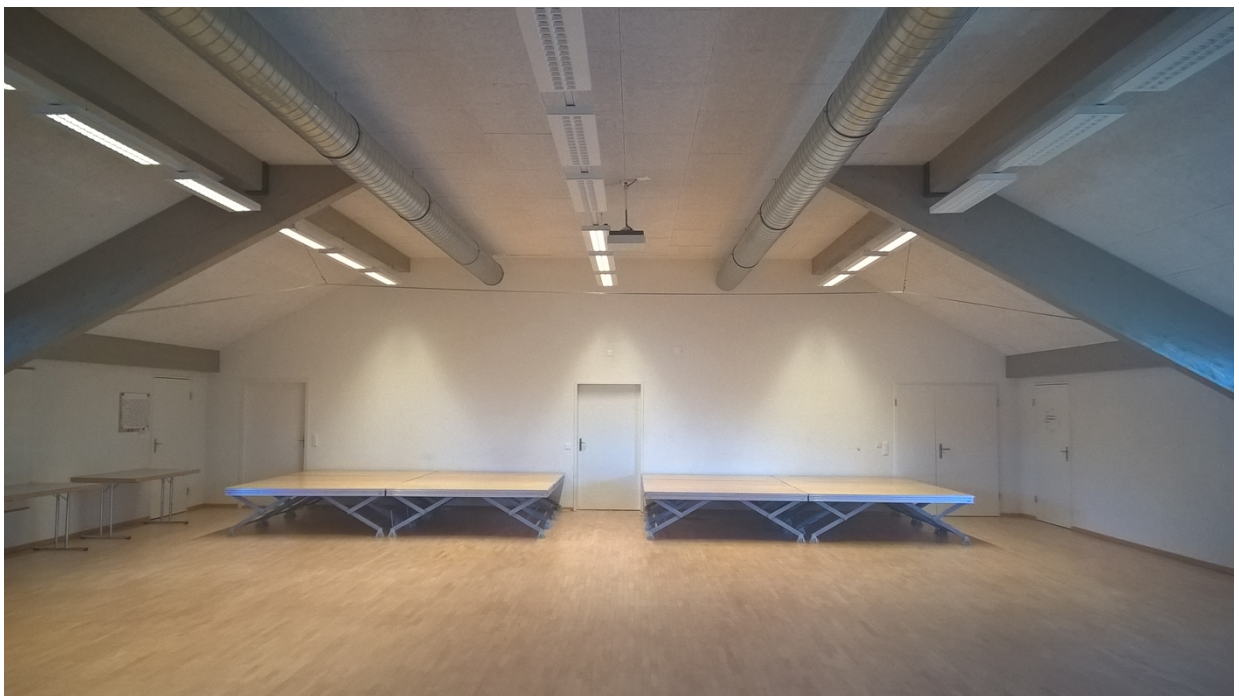
Die Nutzung der Aussenanlagen ist in der Regel gebührenfrei.

Anhang 3

Raumblatt Aula Gibel

Lage	Schulhaus Gibel, 2. Ober- resp. Dachgeschoss
Fläche	ca. 180 m ²
geeignet für	Präsentationen, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Foren etc.
Personenbelegung	max. 100
Möblierung	Konzert- oder Bankettbestuhlung Stellwände
Ausstattung	Beamer und Leinwand Audioanlage Mikrophone (Headset)
Internet	Zugang auf Anfrage möglich
Behindertengerecht	Ja (kleine Liftkabine)
Zusatzräume	Garderobe WC (1 auf Etage, weitere im EG)
Spezielles	-

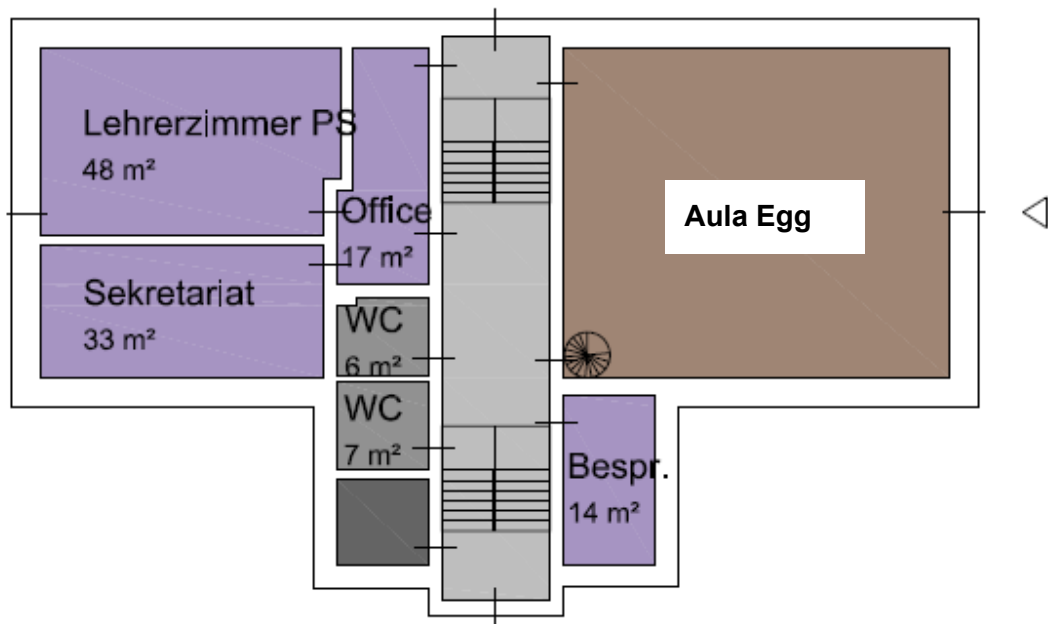




Anhang 4

Raumblatt Aula Egg

Lage	Schulhaus Egg, Erdgeschoss
Fläche	ca. 112 m ²
geeignet für	Vorträge, Foren, Spielturniere etc.
Personenbelegung	max. 60
Möblierung	Konzert- oder Bankettbestuhlung Lavabo
Ausstattung	-
Internet	Nein
Behindertengerecht	Nein (ebenerdiger Zugang vorhanden, aber kein hindernisfreier Zugang zu Toiletten)
Zusatzräume	WC
Spezielles	-

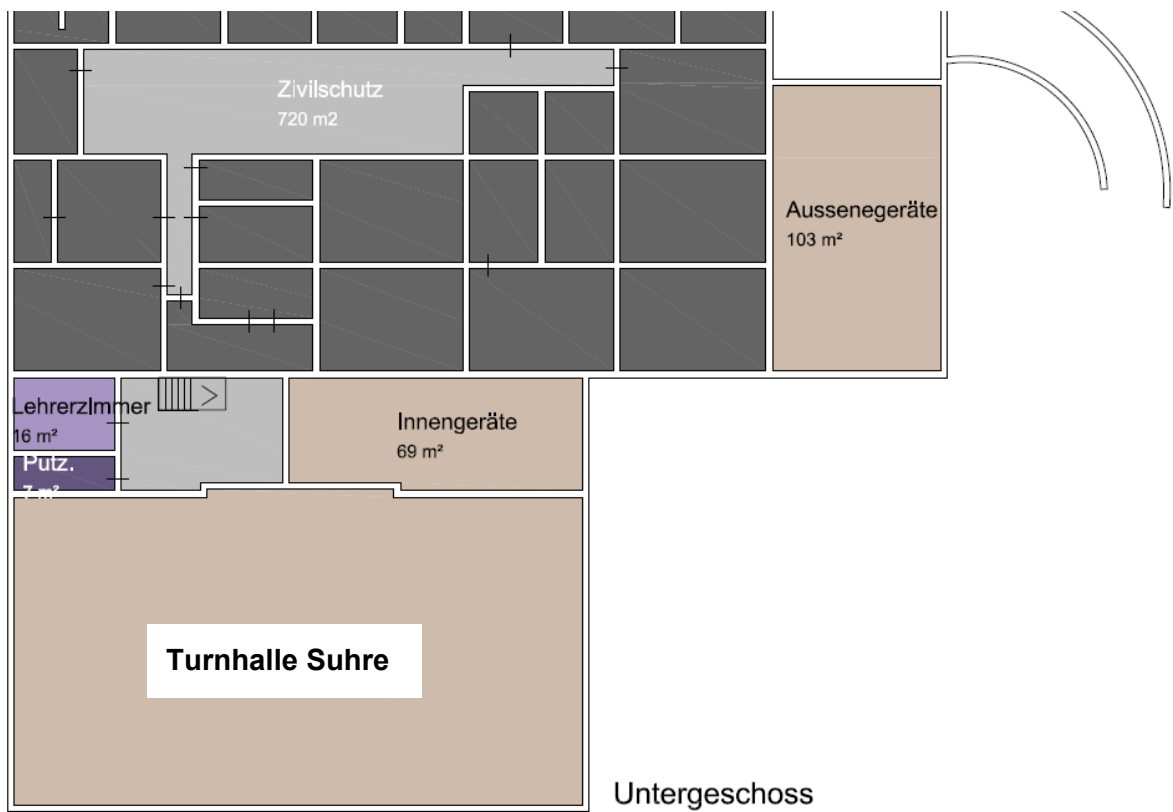




Anhang 5

Raumblatt Turnhalle Suhre

Lage	Schulhaus Suhre, Untergeschoss
Fläche	Einfachturnhalle, ca. 380 m ²
geeignet für	Sport und Bewegung
Personenbelegung	max. 60
Möbliering	-
Ausstattung	übliche Sportgeräte
Internet	Nein
Behindertengerecht	Nein
Zusatzräume	2 Garderoben und WC im Erdgeschoss
Spezielles	-



Anhang 6

Schulküche Suhre

Lage	Schulhaus Suhre, 1. Obergeschoss
Fläche	Küche ca. 75 m ² , Essraum 50 m ² , Theorieraum 60 m ²
geeignet für	Kochen, Backen
Personenbelegung	max. 20
Möblierung	Tische und Stühle für 20 Personen
Ausstattung	4 vollwertige Kochinseln 4 Backöfen, 2 Steamer Geschirrspüler (Industrie) Koch- und Essgeschirr
Internet	Zugang auf Anfrage möglich
Behindertengerecht	Nein
Zusatzräume	Garderobe WC (im Erdgeschoss)
Spezielles	-





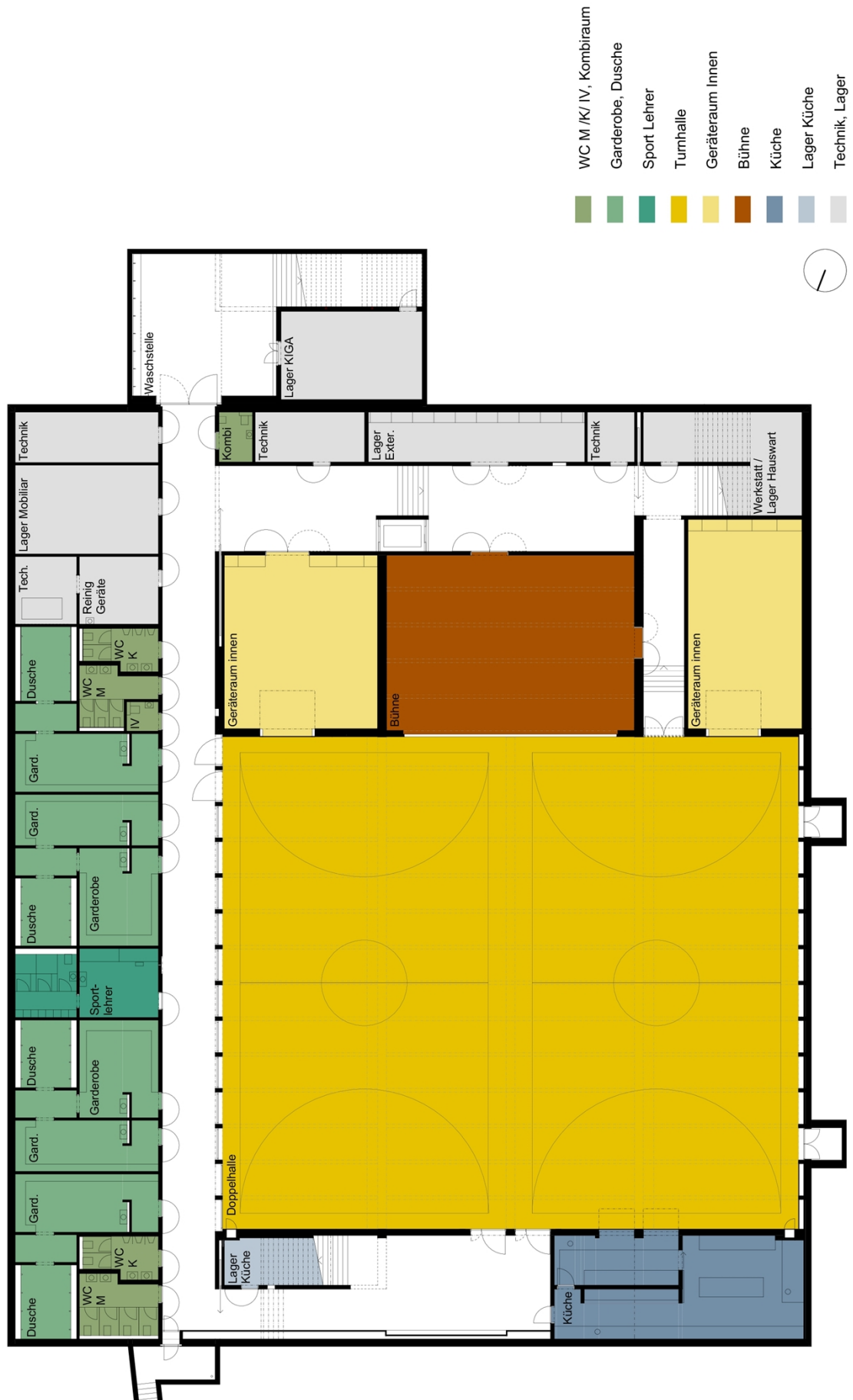
Anhang 7

Schulhaus Breite

7.1 Doppelturnhalle Breite

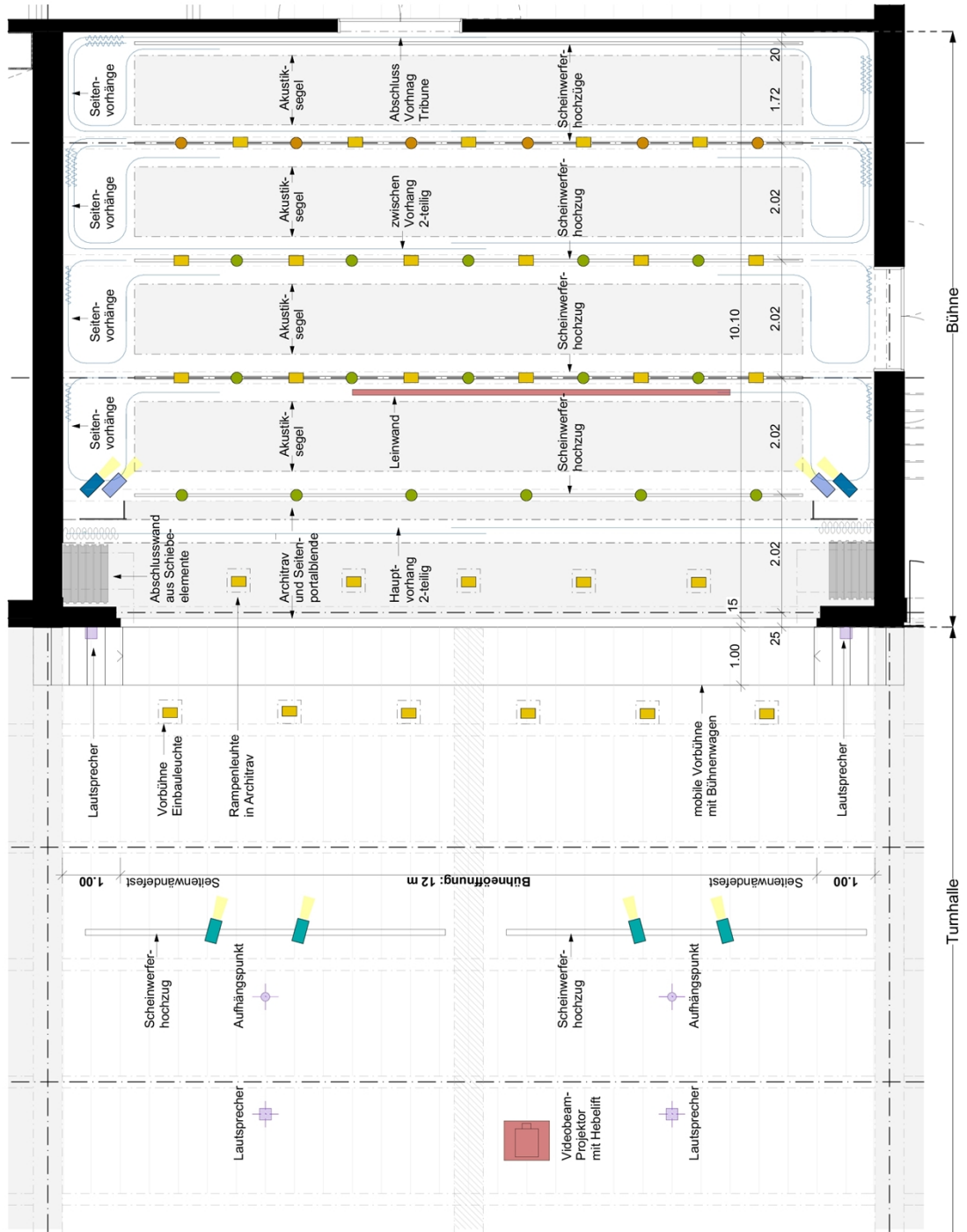
Lage	Schulhaus Breite, Untergeschoss
Fläche	Doppelturnhalle ca. 900 m ² , Bühne 132 m ² , Küche 84 m ²
geeignet für	Sport und Bewegung, Sportveranstaltungen Bildungs-, Kultur- und Begegnungsstätte
Personenbelegung	max. 750
Möblierung	Konzert- oder Bankettbestuhlung
Ausstattung	Bühne s. Planbeilage Küche s. Planbeilage Mobiliar - Tische und Stühle für 750 Personen - Geschirr
Internet	Zugang auf Anfrage möglich
Behindertengerecht	Ja
Zusatzräume	WC, Duschen, Garderoben, Materialräume
Spezielles	Belastung des Sporthallenbodens gemäss Merkblatt auf Folgeseite

-1. Untergeschoss
Schulhaus Breite



Bühne Grundriss

Schulhaus Breite



Beschreibung

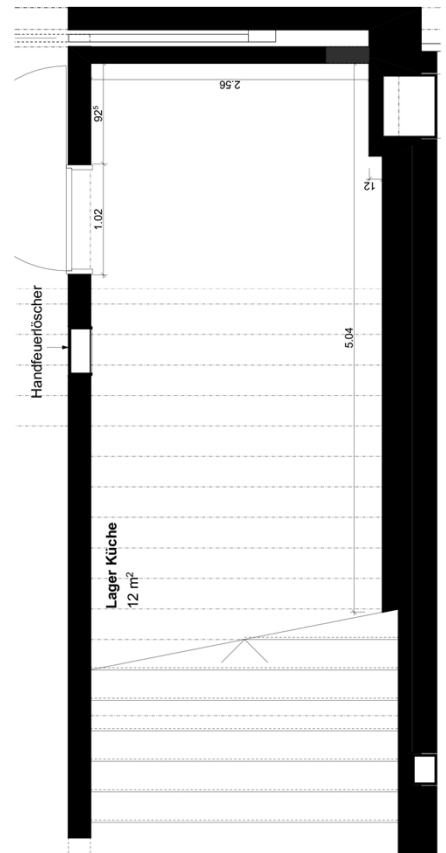
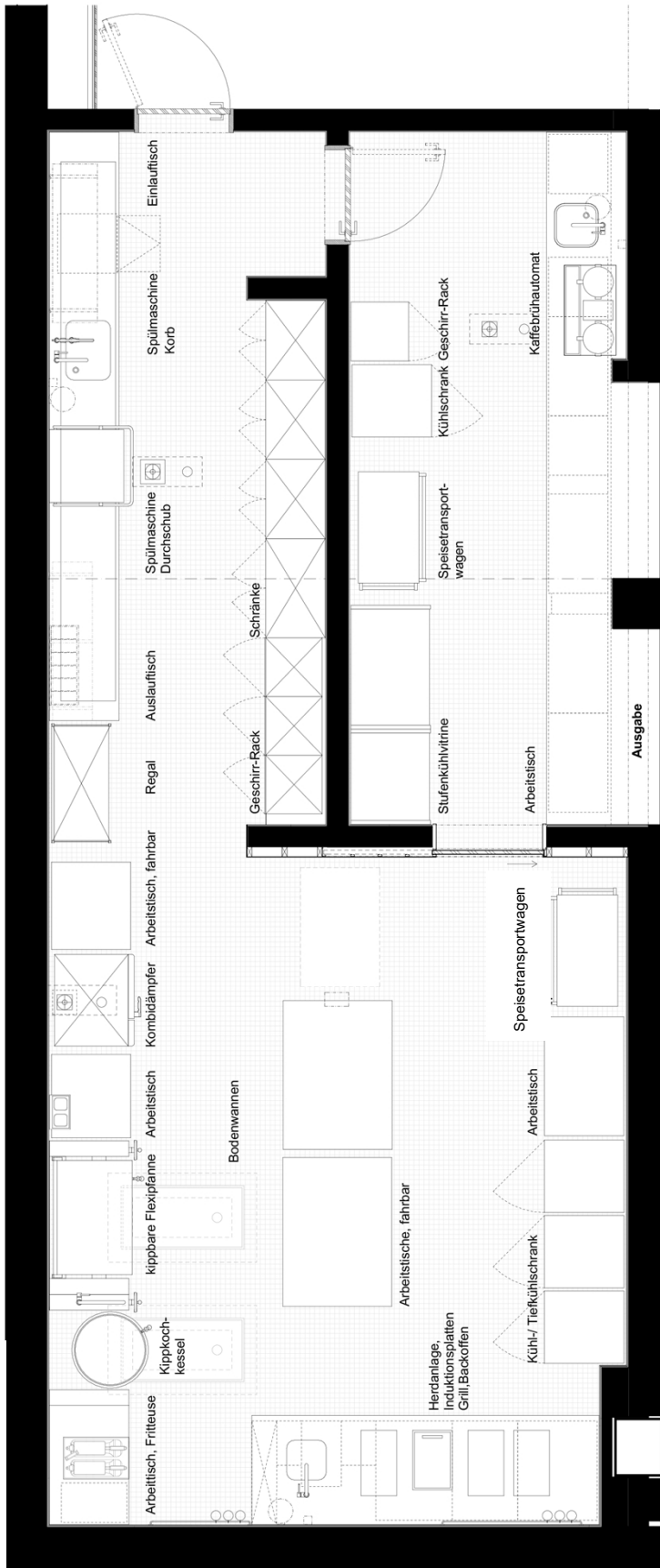
Boden:
Bühnenboden aus Eichenparkett
mit Stahlbauunterkonstruktion

Decke:
Akustikdeckenelemente, schrägstellbar

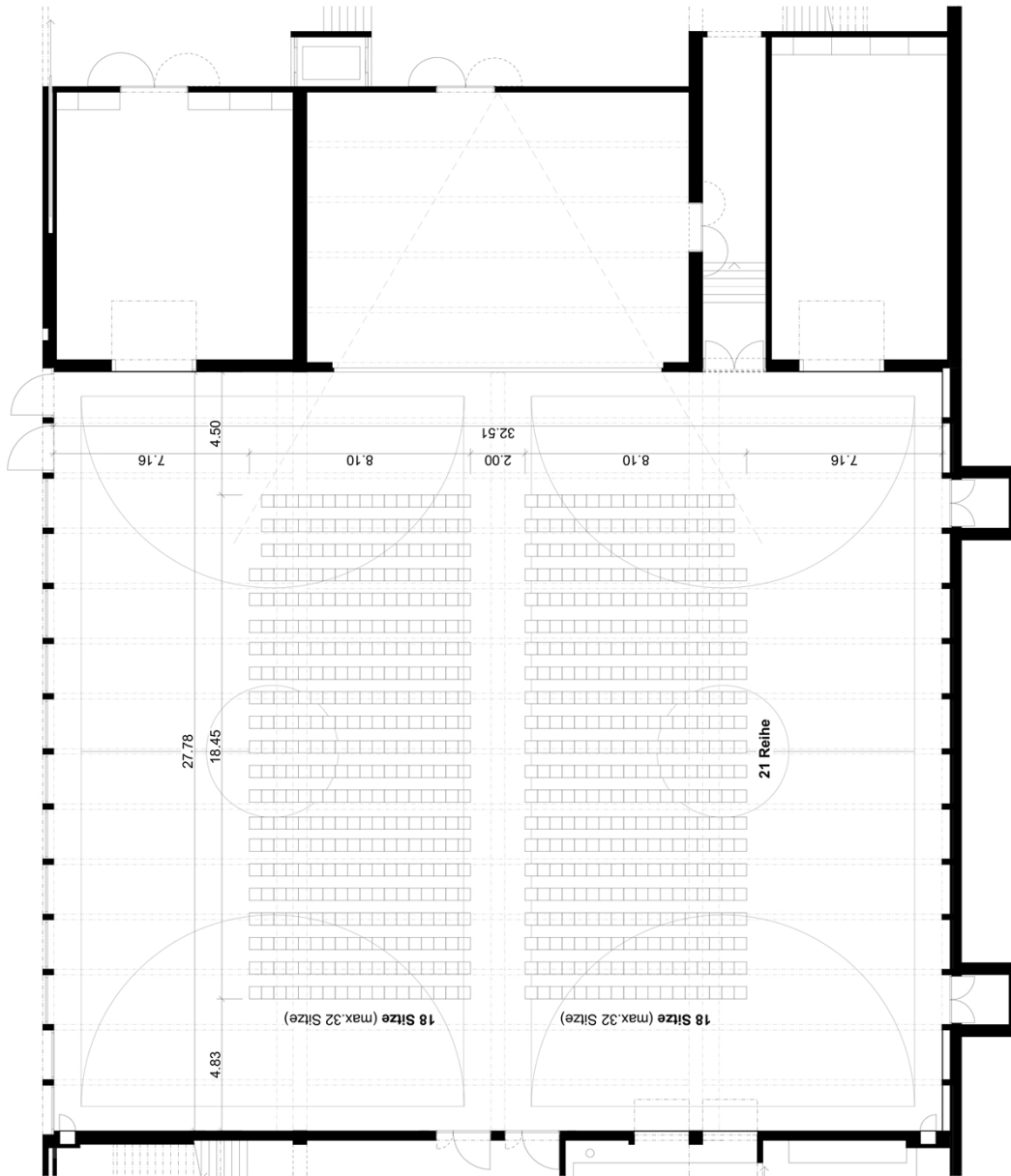
- Parfed Black
- C-LED Horizontalleuchten
- Parfed Black (Arbeitslicht)
- Lustr 2, Doppellinse
- SF LED Engine, Fresnel Adapter
- SF LED Engine, Linsentubus
- Lautsprecher
- Aufhängpunkt für Veranstaltungen
min. je 500kg belastbar

Küche Grundriss A

Schulhaus Breite

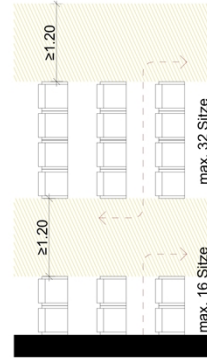


Möblierung Doppelturnhalle für Konzert
Schulhaus Breite



Konzertbestuhlung:

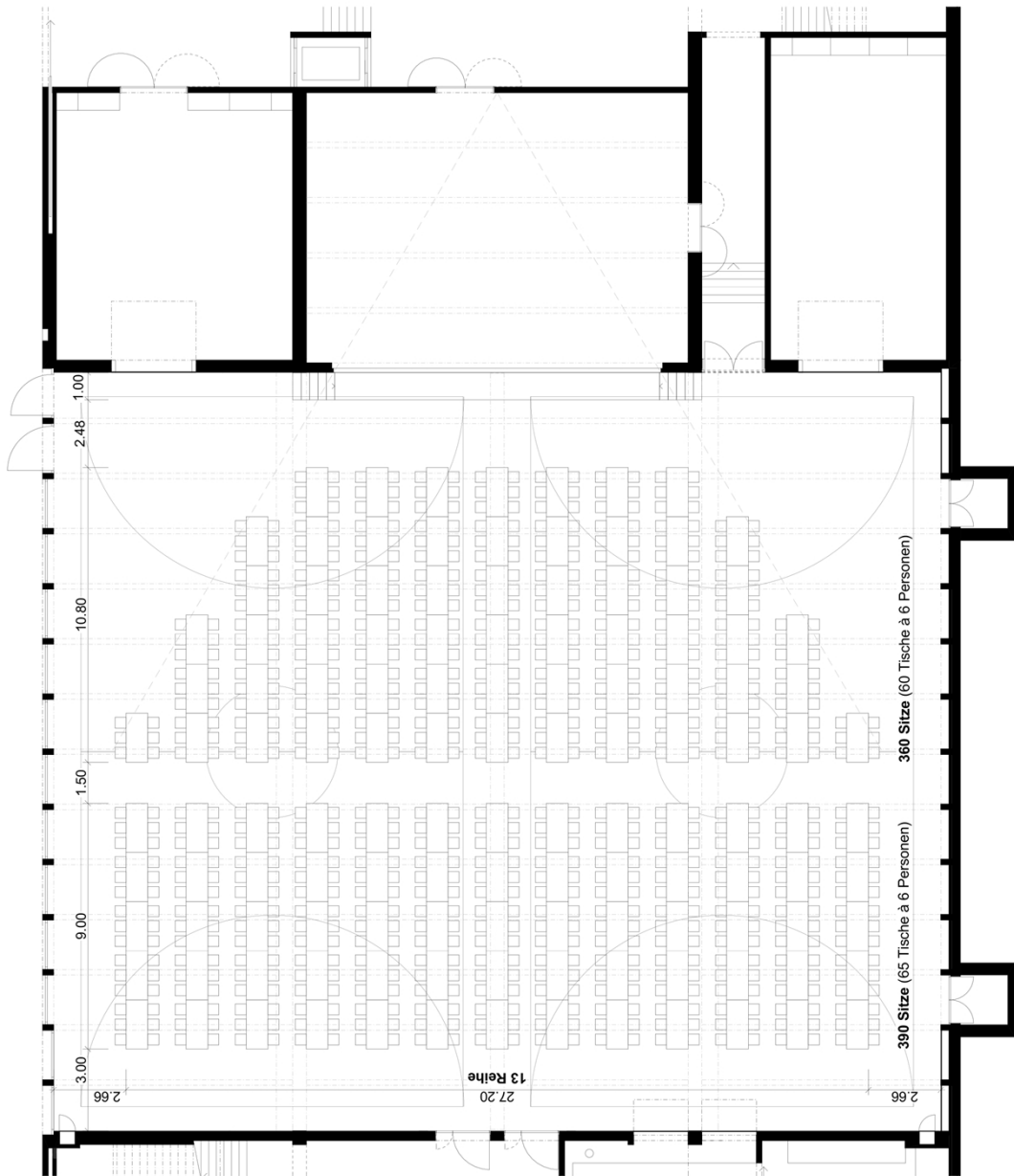
Freier Durchgang zwischen Sitzreihen
und Anzahl Sitze pro Reihe:



Maximale Belegung: 750 Personen

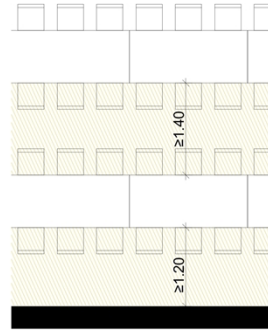
Möblierung Doppelturnhalle für Bankett

Schulhaus Breite



Bankettbestuhlung:

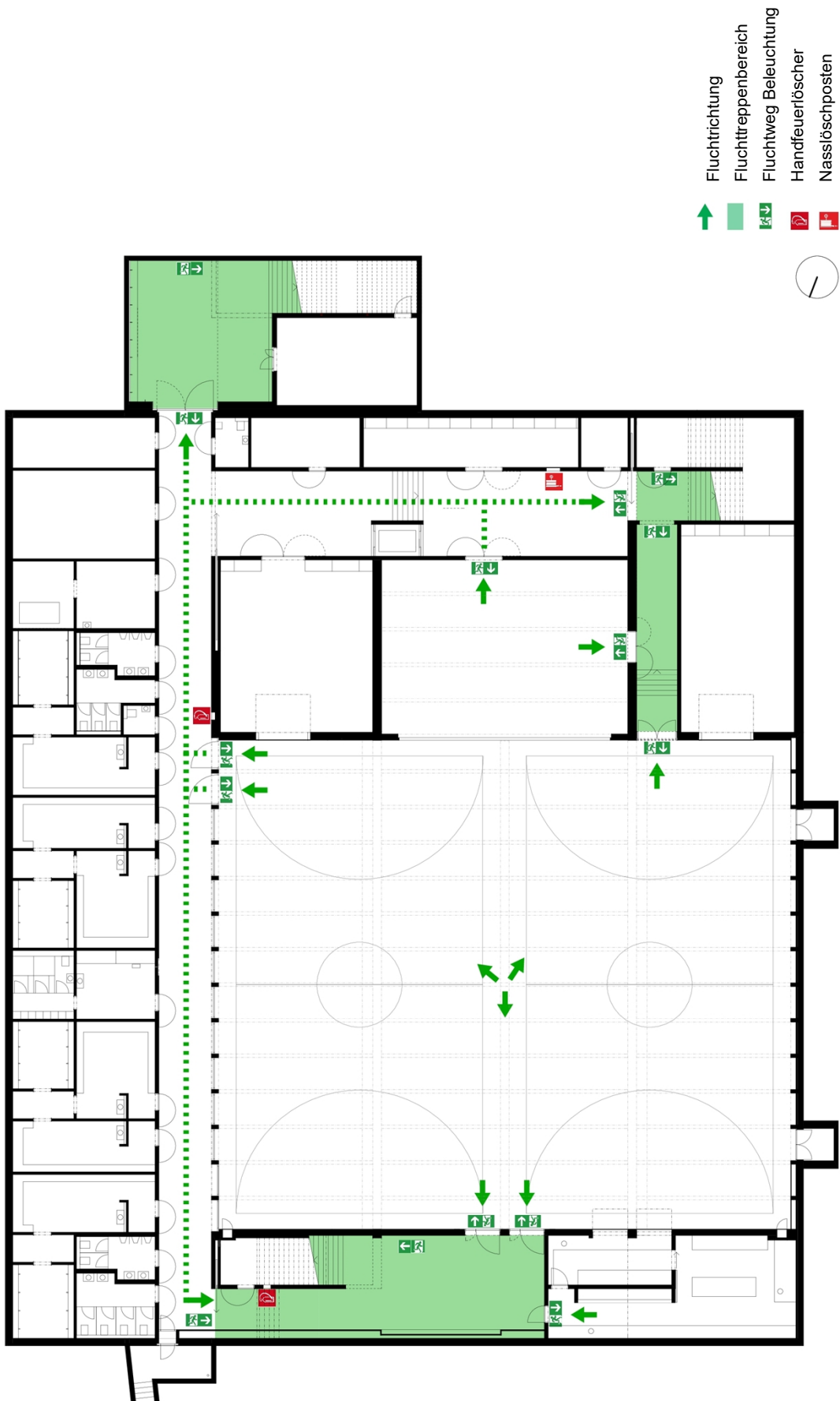
Freier Durchgang zwischen Tischen



Maximale Belegung: 750 Personen

Fluchtwegplan

Schulhaus Breite



BELASTUNG SPORTBODENBELAG IN MEHRZWECKHALLEN



Bezüglich der zulässigen statischen Belastungen, Nutzungen als Mehrzweckhalle und Fremdnutzungen von Sporthallenböden gilt es folgende Festlegungen zu beachten:

Statische Belastungen

Grossflächige Lasten

Der Sportboden darf mit einer statischen Last von maximal 5kN/m² belastet werden. Hierbei geht man davon aus, dass es sich um eine grössere, gleichmässig verteilte Flächenlast handelt.

Kleinflächige Einzellasten

Kleinflächige Einzellasten (bis zu einer Flächengrösse von 1500 mm² und einem Seitenverhältnis von mindestens 1:3) dürfen keine höhere Flächenpressung als 1 N/mm² auf den Boden bringen.

Rollende Last

Bezüglich der zulässigen Belastung durch rollende (dynamische) Lasten ist darauf zu achten, dass der Boden durch eine Rolle nicht höher belastet wird als max. 0.5 N/mm². Die Bodenbelastung hängt sehr stark von der Rollenform, dem Material der Lauffläche und von der Oberflächeneigenschaft des Sportbodensystems ab. Beschaffenheit der Räder: Durchmesser mind. 10 cm, Breite mind. 40 mm, Kantenrundung mind. 5 mm

Nutzung als Mehrzweckhalle

Die Nutzung als Mehrzweckhalle ist in der Regel unproblematisch. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die zulässigen Lasten definiert sind (siehe Anforderung bei kleinflächigen Einzellasten). Bei Verwendung von Tischen und Stühlen sollte kontrolliert werden, dass die Schutzkappen bei Rohrstauffüssen nicht fehlen. Werden Hubstapler eingesetzt, empfehlen wir, diese nur auf verlegten Druckverteilplatten zu bewegen.

Nutzung bei artfremden Veranstaltungen

In der Regel bergen Anlässe wie Generalversammlungen, Musikvorträge, Theaterveranstaltungen etc. keine Risiken für den Sporthallenboden. Unkontrolliertes Fastnachtstreiben, Maskenbälle usw. können jedoch Nutzungsspuren hinterlassen – Konfetti verfärbt den Boden bleibend. Vor allem in den Wintermonaten ist auf Splittverkrallungen in Schuhsohlenprofilen zu achten.

Schutz Sporthallenboden

Der Schutz des Bodenbelages kann bei Extrem-Veranstaltungen eine sinnvolle Lösung sein. Eine Abdeckung, die mit minimalem Aufwand verlegt werden kann, sollte in die Überlegungen „mit Schutz / ohne Schutz“ einfließen (Technisches Datenblatt Abdeckbelag für Sporthallenböden kann bei der Jank + Blatter AG angefordert werden).

Nahtlose Sporthallenbeläge mit Polyurethan Nutzschnitten können bei Beschädigungen einwandfrei repariert werden.

